

# Ein Zeuge – Kein Zeuge

Von Rechtsanwalt Dr. Herbert Fuchs, Berlin

„Nur durch zweier Zeugen Mund  
wird allerwegs die Wahrheit kund.“  
(Mephisto in Faust.)

Der einzige Sohn eines mächtigen und sehr reichen deutschen Großindustriellen hatte den Doktorgrad erlangt und als Belohnung sich von seinem Vater eine 4wöchentliche Studienreise nach Amerika erbeten. In New York verliebte er sich maßlos in eines der schönsten Ziegfeldgirls, heiratete es in aller Heimlichkeit und fuhr mit seiner schönen jungen Frau auf der ‚Acquitalia‘ nach Deutschland zurück. In Hamburg ließ er sie in einem vornehmen Hotel zurück und reiste zu seinen nichtsahnenden Eltern, um ihnen die etwas standeswidrige Heirat schonend beizubringen und ihren nachträglichen Segen zu erbitten. „In drei Tagen hole ich dich, mein Liebes, und dann trennen wir uns niemals mehr voneinander,“ sagte er beim Abschied. — In schwerem Kampf gelingt es dem Sohn, die elterliche Genehmigung zu der Heirat zu erlangen. Überglücklich nimmt er ein Flugzeug, um seine angebetete Gattin auf das väterliche Schloß zu holen. In dem Augenblick, als er das Hamburger Hotelzimmer betritt, wird er verhaftet. Die Leiche der jungen Frau hat der Staatsanwalt inzwischen beschlagnahmt. Auf dem Sterbebett hat sie dem zu spät herbeigeholten Arzt anvertraut, daß ihr Mann sie angestiftet hatte, während seiner Abwesenheit den verbotenen Eingriff, an dessen Folgen sie verblutete, von einer weisen Frau vornehmen zu lassen. — Obwohl der junge Mann mit aller Entschiedenheit bestritt, von der unseligen Entschließung seiner Frau irgend

etwas gewußt oder auch nur geahnt zu haben, obwohl er unter Tränen versicherte, daß ein Kind ihn sehr glücklich gemacht haben würde, wurde er allein auf das Geständnis der Toten hin wegen Beihilfe zur Abtreibung mit Todeserfolg zu 6 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt.

Das Erschütternde und Prinzipielle dieses Falles ist gar nicht so sehr die Frage, ob ein Unschuldiger eine unverdiente Strafe erhalten hat, denn auch der beste Richter unterliegt menschlichen Irrtümern, und sicherlich wird in allen Kulturstaaten der Welt trotz eifrigen Bemühens, das gerechte Urteil zu finden, an jedem Tage in zahlreichen Fällen von Rechts wegen Unrecht gesprochen. Vielmehr sehe ich das Beunruhigende, ja Verzweifelnde des Falles, genau wie in dem vor kurzem verhandelten Frenzelprozeß, in der Erwägung, daß eine solche Verurteilung eines bisher völlig Unbestraften, der die ihm zur Last gelegte Tat mit aller Bestimmtheit bestreitet, einzig und allein auf die Aussage eines Kindes, ja sogar eines Geisteskranken oder — wie in diesem Falle — einer Sterbenden und zur Zeit der Hauptverhandlung bereits Toten, gestützt werden darf. Denn der heutige deutsche Strafrichter findet sein Urteil nach dem Grundsatz völlig freier richterlicher Beweiswürdigung auf Grund des Inhalts der Hauptverhandlung; ihm sind keinerlei Bedingungen vorgeschrieben, unter denen er einem Beweismittel Glauben schenken oder

Fortsetzung Seite 1416